

901006700

AD

VERTRAG

über die Errichtung einer typischen stillen Gesellschaft

zwischen

1. Deutsche Schiffsbank Aktiengesellschaft
Bremen und Hamburg

- im folgenden die „Bank“ -

und

2. 


- im folgenden der „stille Gesellschafter“ -

§ 1 Begründung der stillen Gesellschaft

Die Bank betreibt gewerbsmäßig Bankgeschäfte im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG). Der stille Gesellschafter beteiligt sich durch Zahlung einer Einlage, welche der Bank aufsichtsrechtlich als Kernkapital zur Verfügung stehen soll, an den Möglichkeiten und Risiken des in Satz 1 genannten Handelsgewerbes der Bank mit Wirkung von dem Tage, an welchem die Einlage gemäß § 2.1 geleistet ist, als stiller Gesellschafter nach näherer Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Einlage

- 2.1 Der stille Gesellschafter ist verpflichtet, eine Einlage in Höhe von EUR 5.000.000,-- (in Worten: Euro fünf Millionen) zu leisten. Die Einlage wurde bereits bar erbracht und durch Überweisung auf das Konto Nr. 1250 000 140 bei der Bank am 16. März 2005 geleistet. Die Bank wird dem stillen Gesellschafter die Eintragung des stillen Gesellschaftsvertrages als Teilgewinnabführungsvertrag in das Handelsregister, in das die Bank eingetragen ist, schriftlich bestätigen. Sie wird diese Mitteilung unverzüglich nach Erhalt der Eintragungsnachricht des Handelsregisters vornehmen.
- 2.2 Die Einlage des stillen Gesellschafters soll gemäß § 10 Abs. 4 KWG dem haftenden Eigenkapital der Bank zugerechnet werden. Sie unterliegt deshalb den folgenden Beschränkungen:
 - 2.2.1 Die Einlage nimmt nach Maßgabe von §§ 5.8 bis 5.10 bis zur vollen Höhe am Verlust der Bank teil. Im Falle eines Verlustes erfolgen für das betreffende Geschäftsjahr keine Gewinnausschüttungen an den stillen Gesellschafter.
 - 2.2.2 Die Einlage ist im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Bank erst nach Befriedigung aller Gläubiger (einschließlich der Genußrechtsinhaber und der Gläubiger nachrangiger Verbindlichkeiten) und gleichrangig mit den Einlagerückzahlungsansprüchen der anderen stillen Gesellschafter, deren Einlagen ebenfalls den Eigenmitteln der Bank zugerechnet werden, zurückzuzahlen.
 - 2.2.3 Die Rückzahlung der Einlage ist für die gesamte Dauer der stillen Gesellschaft (§ 8) ausgeschlossen.

- 2.2.4 Eine Kündigung der stillen Gesellschaft durch den stillen Gesellschafter ist ausgeschlossen, die Rechte der Bank nach § 8.2 und § 8.3 bleiben unberührt.
- 2.2.5 Verluste, die während der Laufzeit der Einlage den Rückzahlungsanspruch des stillen Gesellschafters ermäßigen, können nur durch Gewinne, die bis zum Ausscheiden des stillen Gesellschafters entstehen, nach Maßgabe von § 5.10 wieder aufgefüllt werden.
- 2.2.6 Nachträglich können die Teilnahme am Verlust nicht zum Nachteil der Bank geändert, der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden (§ 10 Abs. 4 Satz 2 KWG). Eine vorzeitige Rückzahlung ist der Bank ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt (§ 10 Abs. 4 Satz 3 KWG).

§ 3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung steht allein der Bank zu.

§ 4 Gewerbesteuerpflichtigkeit des stillen Gesellschafters

Der stille Gesellschafter versichert und gewährleistet der Bank im Wege einer selbständigen Garantie, daß er im Inland unbeschränkt gewerbesteuerpflichtig ist.

§ 5 Geschäftsjahr, Jahresabschluß, Gewinn- und Verlustbeteiligung

- 5.1 Das Geschäftsjahr der stillen Gesellschaft stimmt, abgesehen von den in dem nachstehenden Satz und in § 8.3 genannten Fällen (sofern die außerordentliche Kündigung zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ablauf des Geschäftsjahres der Bank ausgesprochen wird), mit dem Geschäftsjahr der Bank überein. Das erste Geschäftsjahr der stillen Gesellschaft ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit dem Tag (einschließlich), an

welchem die Gutschrift der in § 2.1 bezeichneten Einlage auf dem Konto der Bank erfolgt, beginnt und mit Ablauf des 31. Dezember 2005 endet. Das letzte Geschäftsjahr der stillen Gesellschaft endet mit Ablauf des 31. Dezember 2015.

5.2 Für die Gewinn- und Verlustbeteiligung des stillen Gesellschafters ist der festgestellte und geprüfte handelsrechtliche Jahresabschluß der Bank für das betreffende Geschäftsjahr der Bank (der „Jahresabschluß“) maßgeblich. Dies gilt auch in den in § 5.1 Sätze 2 und 3 sowie in § 8.2 und § 8.3 genannten Fällen.

5.3 Der Gewinn bzw. Verlust der Bank in einem bestimmten Geschäftsjahr errechnet sich auf der Grundlage des Jahresabschlusses vor Berücksichtigung des auf den stillen Gesellschafter entfallenden Gewinn- oder Verlustanteils wie folgt:

Jahresüberschuß/-fehlbetrag

plus Gewinnvortrag/ minus Verlustvortrag

plus Entnahmen aus der Kapitalrücklage und aus Gewinnrücklagen minus
Einstellungen in Gewinnrücklagen.

5.4. Wenn und soweit der nach § 5.3 ermittelte Gewinn der Bank hierfür ausreicht, beträgt die Gewinnbeteiligung des stillen Gesellschafters für ein Geschäftsjahr der stillen Gesellschaft 5,30 % p. a. des Nominalbetrages seiner Einlage. Reicht der nach § 5.3 ermittelte Gewinn nicht aus, um die Gewinnbeteiligung des stillen Gesellschafters und anderer stiller Gesellschafter, deren Einlagen den Eigenmitteln der Bank ebenfalls zugerechnet werden, in voller Höhe zu bedienen, werden die Gewinnausschüttungen an den stillen Gesellschafter sowie an die anderen stillen Gesellschafter in dem Geschäftsjahr im Verhältnis ihrer Gewinnbeteiligungsansprüche anteilig gekürzt. Die Berechnung der Gewinnbeteiligung erfolgt, sofern sie sich auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr bezieht, auf der Basis der tatsächlichen Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 365 bzw., im Fall von Schaltjahren, durch 366.

5.5 Die Gewinnausschüttung an den stillen Gesellschafter für ein Geschäftsjahr der stillen Gesellschaft erfolgt jeweils am 30. Juni des nachfolgenden Geschäftsjahres der Bank. Die erste Gewinnausschüttung erfolgt am 30. Juni 2006 für das in § 5.1 Satz 2 bezeichnete Rumpfgeschäftsjahr. Sollte die Hauptversammlung der Bank am 29. Juni eines Jahres noch nicht über die Verwendung des Bilanzgewinns der Bank für das vorangegangene Geschäftsjahr der Bank beschlossen haben, so wird der Anspruch des stillen Gesellschaf-

ters auf Ausschüttung seiner Gewinnbeteiligung erst an dem Tag fällig, welcher auf den Tag folgt, an welchem die Hauptversammlung der Bank über die Verwendung des Bilanzgewinns der Bank für das vorangegangene Geschäftsjahr der Bank Beschluß gefaßt hat.

- 5.6 Falls der nach § 5.3 ermittelte Gewinn der Bank in einem Geschäftsjahr nicht ausreicht, um die Gewinnbeteiligung des stillen Gesellschafters gemäß § 5.4 in voller Höhe zu bedienen, kann der stille Gesellschafter keine Nachzahlung aus den Gewinnen der folgenden Geschäftsjahre verlangen.
- 5.7 Die Gewinnausschüttungsansprüche des stillen Gesellschafters sind im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Bank erst nach Befriedigung aller Gläubiger (einschließlich der Genußrechtsinhaber und der Gläubiger nachrangiger Verbindlichkeiten) und gleichrangig mit den Gewinnausschüttungsansprüchen der anderen stillen Gesellschafter, deren Einlagen ebenfalls den Eigenmitteln der Bank zugerechnet werden, zu erfüllen.
- 5.8 Ein nach § 5.3 ermittelter Verlust der Bank für ein Geschäftsjahr wird anteilig auf (i) die Rücklagen der Bank, (ii) die Einlage des stillen Gesellschafters, (iii) die Einlagen der anderen stillen Gesellschafter, deren Einlagen ebenfalls den Eigenmitteln der Bank zugerechnet werden, und (iv) das Genußrechtskapital der Bank im Verhältnis der in dem Jahresabschluß des betreffenden Geschäftsjahres vor Berücksichtigung des Verlusts ausgewiesenen Nominalbeträge dieser Bilanzposten verteilt. Die Einlage des stillen Gesellschafters kann maximal auf Null herabgesetzt werden; eine Nachschußpflicht des stillen Gesellschafters besteht nicht.
- 5.9 Wird die Einlage des stillen Gesellschafters gemäß § 5.8 unter den in § 2.1 Satz 1 genannten Betrag herabgesetzt, werden keine Gewinnausschüttungen an den stillen Gesellschafter erfolgen bis die Einlage gemäß § 5.10 wieder auf den in § 2.1 Satz 1 genannten Betrag aufgefüllt wurde.
- 5.10 Wird die Einlage des stillen Gesellschafters gemäß § 5.8 unter den in § 2.1 Satz 1 genannten Betrag herabgesetzt, werden die Gewinne nachfolgender Geschäftsjahre in der folgenden Reihenfolge verwendet:
- (i) Wiederauffüllung des Genußrechtskapitals der Bank und Nachzahlung etwaiger Zinsen auf das Genußrechtskapital nach Maßgabe der jeweiligen Genußrechtsbedingungen;

- (ii) Wiederauffüllung der Einlage des stillen Gesellschafters und der Einlagen der anderen stillen Gesellschafter der Bank, deren Einlagen ebenfalls den Eigenmitteln der Bank zugerechnet werden, im Verhältnis der in dem Jahresabschluß des betreffenden Geschäftsjahres vor Berücksichtigung des Gewinns ausgewiesenen Nominalbeträge dieser Bilanzposten und
- (iii) Dotierung der Rücklagen der Bank und Ausgleich von Verlustvorträgen nach Maßgabe der Beschlüsse der Hauptversammlung der Bank.

§ 6 Informations- und Kontrollrechte des stillen Gesellschafters

- 6.1 Der stille Gesellschafter erhält unaufgefordert den Geschäftsbericht und etwaige Zwischenberichte der Bank. Der stille Gesellschafter ist ferner berechtigt, weitergehende Informationen zur Erfüllung seiner eigenen steuerlichen Pflichten zu verlangen. § 233 Abs. 3 HGB und § 716 Abs. 2 BGB bleiben unberührt. Weitergehende Informations- und Kontrollrechte des stillen Gesellschafters sind ausgeschlossen.
- 6.2 Der stille Gesellschafter hat über alle ihm bekanntgewordenen Angelegenheiten der stillen Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der stillen Gesellschaft weiter.

§ 7 Verfügung über die stille Beteiligung

- 7.1 Der stille Gesellschafter kann über seinen Gesellschaftsanteil, soweit und solange dieser zum Sicherungsvermögen des stillen Gesellschafters als Versicherungsunternehmen gehört, unter den im nachfolgenden Satz 3 genannten Voraussetzungen verfügen. Verfügung ist insbesondere der Verkauf, der Tausch, die Übertragung, der Transfer und die Abtretung der gesamten oder eines Teils der Beteiligung des stillen Gesellschafters. Voraussetzung für das Recht nach Satz 1 ist, daß
 - (i) es sich bei dem Erwerber des Gesellschaftsanteils um einen institutionellen Investor oder Finanzintermediär handelt; hierzu gehören unter anderem Versicherungen, Kapitalanlagegesellschaften sowie Kreditinstitute, und
 - (ii) der Erwerber im Inland unbeschränkt gewerbsteuerpflichtig ist.

Der stille Gesellschafter und der Erwerber tragen sämtliche mit einer Verfügung verbundenen Aufwendungen der Bank dieser gegenüber als Gesamtschuldner. Falls die Beteiligung zum Sicherungsvermögen nach Satz 1 gehört, hat der stille Gesellschafter der Bank dies schriftlich mitzuteilen.

- 7.2 Soweit und solange der Gesellschaftsanteil zum Sicherungsvermögen eines Versicherungsunternehmens als stiller Gesellschafter gehört, darf über diesen Anteil nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des gemäß § 70 Versicherungsaufsichtsgesetz bestellten Treuhänders des stillen Gesellschafters oder des Stellvertreters dieses Treuhänders verfügt werden.

§ 8 Laufzeit, Kündigungsrecht der Bank

- 8.1 Die stille Gesellschaft wird für einen Zeitraum beginnend mit dem Tag (einschließlich), an welchem die Einlage gemäß § 2.1 S. 2 geleistet ist, und endend mit Ablauf des 31. Dezember 2015 fest abgeschlossen. Sie endet mit Ablauf des in vorstehendem Satz genannten Zeitraums, ohne daß es einer Kündigung bedarf.
- 8.2 Die Bank kann die Gesellschaft frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit Eintragung des stillen Gesellschaftsvertrages als Teilgewinnabführungsvertrag in das Handelsregister mit einer Frist von zwei Jahren zum Geschäftsjahresende der Bank kündigen, wenn eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, die bei der Bank im Zusammenhang mit der stillen Einlage zu einer höheren als zum Zeitpunkt der Hereinnahme der stillen Beteiligung bestehenden Steuerbelastung führt. Das Kündigungsrecht der Bank nach Satz 1 besteht auch,
- (i) wenn der stille Gesellschafter im Inland nicht mehr unbeschränkt gewerbesteuerpflichtig sein sollte und dies bei der Bank im Zusammenhang mit der stillen Einlage zu einer höheren als zum Zeitpunkt der Hereinnahme der stillen Beteiligung bestehenden Steuerbelastung führt, oder
 - (ii) wenn sich infolge einer Verfügung des stillen Gesellschafters über die stille Beteiligung (§ 7) eine oder mehrere Abzugspositionen bei den bankaufsichtsrechtlichen Eigenmitteln der Bank ergeben.

- 8.3 Das Recht der Bank zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewandt wird, die zum Entfallen oder zur Beeinträchtigung der Anerkennung der Einlage des stillen Gesellschafters als Kernkapital der Bank im Sinne des KWG führt.
- 8.4 Die Kündigung muß stets schriftlich erfolgen. In dem unter § 8.3 aufgeführten Fall können sich die Parteien anstelle der Kündigung auch auf eine Vertragsanpassung verständigen, durch die die Anerkennung der stillen Einlagen als Kernkapital im Sinne des KWG sichergestellt wird.
- 8.5 In den Fällen des § 8.2 vermindert sich automatisch, ungeachtet der Kündigungsmöglichkeit, die Gewinnausschüttung gemäß § 5 dieses Vertrages in dem Umfang, in dem bei dem stillen Gesellschafter aufgrund von Rechtsänderungen eine Ertragserhöhung eintritt. Wenn der stille Gesellschafter im Inland nicht mehr unbeschränkt gewerbesteuerpflichtig sein sollte und dies bei der Bank im Zusammenhang mit der stillen Einlage zu einer höheren als zum Zeitpunkt der Hereinnahme der stillen Beteiligung bestehenden Steuerbelastung führt, vermindert sich automatisch, ungeachtet der Kündigungsmöglichkeit, die Gewinnausschüttung gemäß § 5 dieses Vertrages in dem Umfang, in dem dies bei der Bank zu der höheren Steuerbelastung führt.

§ 9 Auseinandersetzung

- 9.1 Nach Beendigung der stillen Gesellschaft ist die (ggf. gemäß § 5.8 herabgesetzte und nicht gemäß § 5.10 wieder aufgefüllte) Einlage am 30. Juni des auf das letzte Geschäftsjahr der stillen Gesellschaft folgenden Jahres an den stillen Gesellschafter zurückzuzahlen. § 5.5 Satz 3 gilt entsprechend. Der stille Gesellschafter ist bis zur Beendigung der stillen Gesellschaft nach Maßgabe des § 5 am Gewinn und Verlust beteiligt. Stille Reserven sind nicht aufzulösen; ein Geschäftswert wird nicht berücksichtigt. Am Ergebnis schwebender Geschäfte, die nicht bilanzierungspflichtig sind, nimmt der stille Gesellschafter nicht teil.

- 9.2 Die (ggf. gemäß § 5.8 herabgesetzte und nicht gemäß § 5.10 wieder aufgefüllte) Einlage ist in dem Zeitraum von der Beendigung der stillen Gesellschaft bis zu dem Ablauf des Tages, der der Rückzahlung der Einlage vorangeht, mit einem Zinssatz, der in entsprechender Anwendung der für das erste Rumpfgeschäftsjahr geltenden Vorschrift des § 5.4 ermittelt wird, zu verzinsen. Die Zinsen sind zusammen mit dem Anspruch auf Rückzahlung der Einlage zur Zahlung fällig.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

- 10.1 Änderungen und Ergänzungen dieses stillen Gesellschaftsvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Ergänzung dieser Schriftformbestimmung.
- 10.2 Ist eine der Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam, so gelten die übrigen Bestimmungen unverändert fort. Unwirksame oder nichtige Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlich verfolgten Zweck am nächsten kommen. Das gleiche gilt, wenn der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.
- 10.3 Dieser stille Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Hamburg. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Hamburg.

Ort/Datum:

Ort/Datum:

Hamburg, 8. April 2005

Deutsche Schiffsbank
Aktiengesellschaft


